

reichischen Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit, durch die der Schutz der Grundrechte einem besonderen Gericht als Aufgabe übertragen worden ist.⁴⁹²

bb) Der Katalog der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte

Trotz dieser relativ stark positivistischen Konzeption steht keineswegs zweifelsfrei fest, welche Grundrechte zum Katalog der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte gehören und damit als Beschwerdegrund für die Verfassungsbeschwerde zur Verfügung stehen. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs gehören zu den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten jedenfalls zunächst «zweifellos» die im IV. Hauptstück der Verfassung niedergelegten Grundrechte.⁴⁹³ Schon die Überschrift des IV. Hauptstücks, in welchem gerade nicht von «verfassungsmässig gewährleisteten Rechten» die Rede ist, zeigt, dass sich möglicherweise auch andere Bestimmungen der Verfassung als Rechtsgrundlage von Individualrechten eignen, beispielsweise im Rahmen der Aufzählung der Staatsaufgaben oder im Kontext gewisser organisatorischer Grundsätze.⁴⁹⁴

Der Staatsgerichtshof steht damit vor der Aufgabe, durch Interpretation der in Frage kommenden Verfassungsbestimmungen deren möglicherweise individualschützende Funktion zu ermitteln; denn Grundrechte sind nur Verfassungsnormen, die subjektive Rechte gewährleis-

norm der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG – verknüpften besonderen Stufenarchitektur Wolfram Höfling, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG-Komm., Art. 1 Rn. 1 ff.

⁴⁹² Dazu bereits oben; vgl. ferner Theo Öhlinger, Die Grundrechte in Österreich, EuGRZ 1982, 216 (217, 238 f.); Edwin Loebenstein, Die Behandlung des österreichischen Grundrechtskataloges durch das Expertenkollegium zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte, EuGRZ 1985, 365 (379 f.); eingehend Walter Berka, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, 1999, S. 19 ff.; siehe auch schon die rechtsvergleichenden Überlegungen bei Hans Spanner, Aufgaben und Stil der deutschen und österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Hundert Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit, 50 Jahre Verfassungsgerichtshof in Österreich, Felix Ermacora/Hans Klecatsky/René Marcic (Hrsg.), 1968, S. 143 (158 ff.).

⁴⁹³ StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

⁴⁹⁴ StGH, aaO; anders die Entscheidung vom 30. Mai 1942 zum Privatschulunterricht; siehe Rechenschaftsbericht der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag für das Jahr 1942, S. 55 (58).